



Brüssel, den 29. November 2019  
(OR. en)

14396/19

DRS 66  
ECOFIN 1066  
EF 344

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates  |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat   |
| Nr. Komm.dok.: | 13879/19 + ADD 1  |
| Betr.:         | VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 39 und die International Financial Reporting Standards 7 und 9 |

---

1. In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Abänderung der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 1. August 2019 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 199/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 eingesetzte Ausschuss gehört. 28 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.
3. Die Kommission hat dem Rat daraufhin am 7. November 2019 die oben genannte Verordnung<sup>3</sup> im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 243 vom 11.09.2002, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Dok. 11667/19 + ADD 1.

4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 8. November 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 29. November 2019 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---